



Gesellschaft für die  
Beseitigung von  
Sonderabfall NW GmbH

SNW GmbH · Im Emscherbruch 11 · 4352 Herten-Süd

Anschrift:

Im Emscherbruch 11 · 4352 Herten-Süd  
Fernruf (02366) 300326-328 od. 32680  
Telex: 236635

L

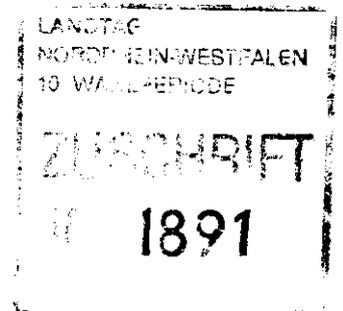
J

Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

4352 Herten-Süd



## STELLUNGNAHME

zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung

"Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG)"  
(Landtagsdrucksache 10/2613)

und

"Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und  
Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen"  
(Landtagsdrucksache 10/2614)

...2/

Die SNW begrüßt die Bemühungen der Landesregierung, einen Konsens zu ihren Vorstellungen in der Abfallentsorgung herbeizuführen. Dabei teilt sie die Ansicht der Landesregierung, die Sanierung von Altlasten, für die Verursacher nicht mehr haftbar gemacht werden können, als eine Gemeinschaftsaufgabe von Land, kommunalen Gebietskörperschaften, Gewerbe, Industrie und Gesellschaft anzusehen, da diese alle bis hin zum Verbraucher direkt oder indirekt zur Entstehung dieser Altlasten beigetragen haben.

Die Anforderungen an staatliche Politik und Administration verlangen angepaßte Formen der Umsetzung der Problembewältigung. Eine ökonomisch sinnvolle Realisierung der Aufgaben läßt sich jedoch weder durch ein großes Kartell des Konsenses noch durch den Einsatz des Planungs- und Ordnungsrechtes bevorzugt lösen, sondern vorrangig nur im marktwirtschaftlichen Wettbewerb. Dieser verlangt Klarheit über die nach Prioritäten geordneten Ziele der Gemeinschaft, d. h. berechenbarer und langfristig gesicherter allgemeingültiger Rahmenbedingungen. Auf deren Grundlage gilt es daher, einen Markt zu erhalten, auf dem durch Wettbewerb eine ökologisch vernünftige Produktions- und Lebenswelt durch die Kreativität der Unternehmen gestaltet werden kann.

Zu den vorstehend genannten Gesetzentwürfen wird wie folgt Stellung genommen:

#### 1. Altlastenentsorgungs- und Sanierungsverband

=====

Eine Gründungsnotwendigkeit des Verbandes in der vorgeschlagenen Form läßt sich nicht aus

1.1 der zweckgebundenen Verwaltung ein- und ausgehender Mittel zur Altlastensanierung ableiten. Hierzu bedarf es keines so kostspieligen, großen und überorganisierten Apparates. Das Gebiet ist daher aufgaben- und umfanggerecht abzutrennen und zu verselbständigen, wobei die Aufträge der im Wettbewerb stehenden Industrie zur Entsorgung anzudienen sind.

- 1.2 fehlender Investitions- oder Trägerbereitschaft der Industrie begründen.  
Da es an anwendbaren Voraussetzungen zur beschleunigten, wirtschaftlichen und erfolgreichen Durchsetzung und Bereitstellung geeigneter, nutzbarer Standorte für die Errichtung und den Betrieb von Entsorgungsanlagen fehlt, gilt es diese zu schaffen und nicht einen Verband zu gründen, der dafür keine Lösungen bietet, sondern vielmehr der gleichen Problematik unterliegt.
- 1.3 marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten vertreten. Das anlagenseitige Investitions- und Wettbewerbsverhalten des Verbandes ist durch Satzung festgelegt und wird nicht durch den Markt bestimmt. Dadurch ergibt sich zu allen privatwirtschaftlichen Lösungen eine unnötige und wenig sinnvolle Wettbewerbssituation.
- 1.4 den organisatorischen Mängeln unvollständiger oder fehlender, aber möglicher Unterlagenaufbereitungen im bestehenden System herleiten.

## 2. Lizenzpflicht =====

Gegen die Einführung und Verwendung einer Lizenzpflicht im vorgestellten Rahmen sprechen:

- 2.1 die schwerwiegenden rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Bedenken, die sich unter Verweis auf das Gutachten von Professor Friauf erheben. Auf eine Wiederholung der Einzelpunkte des Gutachtens wird aufgrund des allgemeinen Kenntnisstandes verzichtet.
- 2.2 eine nicht zweckgebundene Verwendung der Lizenzentgelte. Ihre ausschließliche Verwendung zur Altlastensanierung ist sicherzustellen.
- 2.3 die noch nicht verabschiedeten Abfallentsorgungspläne. Ihre Verabschiedung ist erforderlich vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen.

### 3. Sonstige Anmerkungen zum vorliegenden Verbandsvorschlag =====

- 3.1 Das Aufkommen aus dem Lizenzentgelt ist für die Aufgabe nicht ausreichend. Unter Ansatz der im Rahmenkonzept des MURL benannten Abfallmenge von 1984 ergibt sich ein ableitbares Einkommen von höchstens 35 Mio DM. Zur Verbesserung des Aufkommens wie auch zur Vermeidung regional- und abfallartenbedingter Preisunterschiede durch den Einsatz unterschiedlicher Technologien wird die Festlegung von festen, landesweit gültigen DM-Beträgen je Tonne Abfall empfohlen. Weiterhin sind alle Abfälle zu beaufschlagen, d. h. sowohl Bauschutt, Aschen, Schlacken usw., hausmüllartige Gewerbeabfälle, Gewerbeabfälle und Hausmüll und nicht nur nachweispflichtige Sonderabfälle. Die Preisfindung könnte einheitlich als Mischpreis oder nach Abfallarten unterschiedlich festgelegt werden, wobei sich rechnerisch für die Industrie wie auch die kommunalen Gebietskörperschaften jeweils ein Betrag von DM 50 Mio p.a. ergeben sollte, den im Sinne der gesuchten Kooperation das Land ebenfalls beisteuert. Die so festgeschriebenen Gebühren je to Abfall können in den Folgejahren zu unterschiedlichen Einkommen aufgrund variierender Abfallmengen führen.
- 3.2 Die Möglichkeit der Ersatzvornahme sollte keine Zuständigkeit des Verbandes begründen. Ebenso wenig das finanzielle Unvermögen nicht bereits zu einer Zuständigkeit des Verbandes führen. Diese kann nur aus dem Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verbandes erfolgen und auch nur dann, wenn weder eine natürliche noch juristische Person zur Verantwortung gezogen werden kann.
- 3.3 Die Übernahmemöglichkeiten zusätzlicher nicht näher benannter Aufgaben des Verbandes als Generalklausel ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel.
- 3.4 Die Wahl zum Geschäftsführer ist nicht nur auf Kandidaten mit der Laufbahnprüfung für den höheren Dienst in der Landesverwaltung zu begrenzen.
- 3.5 Der Verband hat sich selber ausschließlich aus Beiträgen der Mitglieder zu finanzieren.

3.6 Die Aufhebung von Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane durch die Staatsaufsicht sollte nicht möglich sein, sofern sie satzungsgerecht erfolgten.

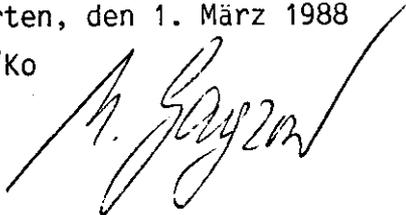
4. Zusammenfassung

=====

Die Bündelung der unterschiedlichen Interessen und Aufgaben in einem Verband erscheint problematisch. Eine alleinige Konzentrierung auf die Behandlung der Altlastensanierung sinnvoller.

Herten, den 1. März 1988

Ga/Ko

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Geyzen', written over a horizontal line.